



---

## Satzung

Die Mitglieder der Narrenzunft Aulendorf e.V. geben sich folgende Satzung:

### A. ALLGEMEINES

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Aulendorf e.V." mit Sitz in 88326 Aulendorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der "Fasnet", die in Aulendorf durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zum Heimatbrauchtum erhoben wurde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verwendung und Erhaltung der Original-Masken und -Häuser in ihrem ursprünglichen Charakter und ihrem originellem Wesen, der Planung und Durchführung entsprechender Fasnetsveranstaltungen und der Gestaltung des kulturellen Lebens in Aulendorf und Umgebung in harmonischer Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen und benachbarten Narrenzünften.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremde sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aulendorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fasnet) zu verwenden hat.

## § 6

1. Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.
2. Die Narrenzunft Aulendorf e.V. ist Mitglied der „Vereinigung Schwäbisch Alemannischer Narrenzünfte e.V.“.
3. Der Verein „Narrenzunft Aulendorf e.V.“ gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Außerhalb der Satzung werden die Original-Masken und -Häser der Narrenzunft Aulendorf e.V. in einer „Maskenbeschreibung“ dargestellt.
5. Für Träger von Originalmasken und -Häsern der Narrenzunft Aulendorf e.V. gelten die Richtlinien der „Maskenordnung“.
6. Ehrungen des Vereines „Narrenzunft Aulendorf e.V.“ erfolgen nach den „Richtlinien für die Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Ehrungen der Narrenzunft Aulendorf e.V.“.

## B. MITGLIEDSCHAFT

### § 7

#### Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Es wird zwischen aktiver (Besitzer von Häs und Maske, Mitglied im Zunftrat oder Jungzunftrat) und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

### § 8

#### Beitrag

Den Mitgliedsbeitrag legt der Zunftrat fest.

### § 9

#### Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind nach dem Gesetz im Rahmen der Satzungsbestimmungen gleichberechtigt. Sie sind verpflichtet, den in §2 niedergelegten Zweck der Narrenzunft nach besten Kräften zu fördern.

Mit der Mitgliedschaft in der Narrenzunft Aulendorf e.V. bestellt jedes Mitglied (Vorkaufsverpflichteter) dem Verein (Vorkaufsberechtigter) ein unbeschränktes Vorkaufsrecht an den im Eigentum des Mitgliedes stehenden Aulendorfer Originalmasken. Jedes Mitglied hat daher eine vorgesehene Veräußerung von Masken an Dritte der Narrenzunft unverzüglich mitzuteilen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

### § 10

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung der Narrenzunft nach § 23 der Satzung

Der Austritt ist nur auf Schluss eines Geschäftsjahrs möglich; er ist dem Mitgliedswart schriftlich anzuzeigen.

Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen auch alle Rechte dieses Mitglieds nach dem Gesetz und aufgrund dieser Satzung.

## § 11

### Ausschluss

Zunftmitglieder können nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden bei

1. groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
2. unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wobei hier keine Anhörung vor dem Zunftrat notwendig ist.
3. Nichtleistung fälliger Beitragszahlungen trotz Mahnung.
4. Andere Vereinsstrafen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Über Anträge zur Wiederaufnahme entscheidet der Zunftrat.
6. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben beim Ausscheiden aus diesem Amt auf Verlangen des Zunftmeisters Rechenschaft abzulegen und ihm alle zunfteigenen Gegenstände auszuhändigen. Zunfteigene Gegenstände sind alle Gegenstände, Dokumente und Akten, die ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Aufgabe erhalten, beschafft oder erstellt hat.

## § 12

### Unterlassungsklage

Bei Ende der Mitgliedschaft nach § 7 oder § 8 sowie Nichtmitgliedern ist es untersagt, Originalmasken und/oder Häser der Narrenzunft Aulendorf e.V. zu tragen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Narrenzunft Aulendorf e.V. gerichtliche Schritte vor.

## § 13

### Ehrenmitglieder – Ehrenzunfräte

Personen, die sich um die Narrenzunft Aulendorf besonders verdient machen, können zu Ehrenmitgliedern, solche Zunfräte zu Ehrenzunfräten ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Zunftrat. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Zunftmitgliedern, Ehrenzunfräte den übrigen Zunfräten gleichgestellt. Von den Beitragszahlungen sind sie befreit.

## § 14

### Zunftkasse

Die Zunftkasse wird vom „Säckelmeister“ verwaltet. Er hat bei der Zunftversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Nach Abschluss jeder Fasnet ist eine Kassenprüfung durch zwei vom Zunftrat zu bestimmende Zunftmitglieder vorzunehmen. Zutreffendenfalls hat ihm die Zunftversammlung Entlastung zu erteilen.

## C. Organe der Narrenzunft

### § 15

#### Organe

Zunftorgane sind

- a) die Zunftversammlung
- b) der Zunftrat
- c) der Zunftmeister als Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

### § 16

#### Zunftversammlung

Alle Zunftmitglieder sind zur Teilnahme an der Zunftversammlung berechtigt. Sie tritt alljährlich an einem vom Zunftrat bestimmten Ort und Termin zusammen. Die Einberufung ist mindestens acht Tage vorher in der örtlichen Presse und der Homepage der NZA unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen. Anträge zur Zunftversammlung müssen mindestens drei Tage vor ihrem Termin beim Zunftmeister schriftlich unter Angabe des Zweckes oder Grundes vorliegen.

Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet jeweils diese Zunftversammlung.

An Beschlussfassungen, bei denen Belange der Zunft denen von Mitgliedern gegenüberstehen, können diese nicht teilnehmen. Eine außerordentliche Zunftversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Zunftmitglieder dies beim Zunftmeister schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

### § 17

#### Zunftrat

1. Der Zunftrat besteht aus einer von der Zunftversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten begrenzten Zahl von Zunftmitgliedern. Der Zunftrat wiederum wählt ebenfalls mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen den
  - a) Zunftmeister,
  - b) Stellvertretenden Zunftmeister,
  - c) Narrenschreiber,
  - d) Säckelmeister,
  - e) Mitgliedswart,
  - f) Maskenwart,
  - g) Umzugswart,
  - h) Ordenswart,
  - i) Zeugwart.

Für die Amtsträger a) und c) bis i) können durch den Zunftrat bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden.

Durch entsprechenden Beschluss des Zunftrates können weitere solche Amtsträger bestellt oder ihre Zahl eingeschränkt und organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Organisation sämtlicher Zunftveranstaltungen obliegt dem Zunftrat unter Aufsicht des Zunftmeisters.

Der Zunftmeister, sein Stellvertreter und die weiteren hiervor genannten Amtsträger werden je für die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben über den Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wahl erfolgt rollierend, d.h. in geraden Jahren werden der Stellv. Zunftmeister und die Amtsinhaber c) bis i), in ungeraden Jahren der Zunftmeister und die Stellvertreter der Amtsinhaber c) bis i) gewählt.

Die Mitglieder des Zunftrates haben zu jeder Versammlung zu erscheinen. Neue Mitglieder des Zunftrates wählt die Zunftversammlung auf Vorschlag des Zunftrates.

2. Alle 2 Jahre müssen in der ersten Zunftratsitzung nach der Fasnet in geheimer Abstimmung die Zunfträte bestätigt werden. Der Abstimmung haben sich außer den Amtsträgern a) bis i) aus § 17 Punkt 1 und ihren Stellvertretern, den Ehrenzunfräten und Ehrenzunftmeistern alle Zunftratsmitglieder zu unterziehen, die weniger als 20 Jahre Mitglied des Zunftrates sind. Bestätigt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält.

## § 18

### Jungzunftrat

Der Jungzunftrat gibt sich eine Geschäftsordnung die vom Zunftrat genehmigt werden muß. Er ist kein eigenständiger Verein, sondern eine organisatorische Einrichtung im Sinne des § 17 Abs. 1.

## § 19

### Zunftmeister

Der Zunftmeister ist der Vorstand der Narrenzunft Aulendorf e.V. im Sinne von § 26 BGB; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann die Zunft alleine vertreten.

Ihre Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Der Zunftmeister vertritt die Narrenzunft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Zunftrat und beruft diesen im Bedarfsfalle ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Zunfträte dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei ihm beantragen.

Scheiden der Zunftmeister und sein Stellvertreter vor Bestellung ihrer Nachfolger aus, so hat das älteste Zunftratsmitglied eine außerordentliche Zunftversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.

## 3. Sonstiges

## § 20

### Entschädigungen und Vergütungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Sachliche Auslagen hingegen z.B. für Materialien und Warenlieferungen, aus Werk- und Werklieferungsverträgen, Porto, Telefon, Reisespesen und dergleichen werden aus der Zunftkasse gegen Beleg dann vergütet, wenn der Zunftmeister zusammen mit einem Zunftratsmitglied diesen Ausgaben als für die Zunft notwendig und vertretbar zugestimmt haben. Aufträge für Bewirtschaftungen, Dekorationen, Einrichtungen, Kostüme, Warenlieferungen und dergleichen sind bei gleichlautenden Angeboten bevorzugt an Zunftmitglieder zu vergeben.

## § 21

### Zunftvermögen

Über Zunftvermögen kann nur der Zunftmeister unter Mitwirkung des Säckelmeisters und mit Zustimmung des Zunftrates verfügen. Die Kasse wird vom Säckelmeister verwaltet. Die Sachwerte hingegen, insbesondere die Masken, Kostüme, Dekorationen Einrichtungen und dergleichen werden vom Masken- bzw. Zeugwart betreut und sind von diesen listenmäßig zu erfassen, für ihre pflegliche Behandlung, laufende Instandhaltung und sachgemäße Lagerung zu sorgen.

## § 22

### Protokolle

Über Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Zunftmitglieder und des Zunftrates hat der Narrenschreiber ordnungsgemäße Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Zunftmeister und Narrenschreiber zu unterzeichnen und jeweils in der nächsten Versammlung zu verlesen.

## § 23

### Auflösung der Narrenzunft

Die Narrenzunft Aulendorf kann nur durch eine 2/3 Mehrheit einer außerordentlichen Zunftversammlung aufgelöst werden, die für diesen Zweck einberufen wurde. Es muss ein entsprechender Antrag des Zunftrates an die außerordentliche Zunftversammlung vorliegen, der die Unterstützung von 2/3 der Zunftratsmitglieder hat.

Die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Zunftvermögens ist im § 5 dieser Satzung geregelt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich anzuwenden.

-----

*Die Satzung wurde in der Ordentlichen Zunftversammlung am 04.05.2007 einstimmig beschlossen und mit Datum 01.06.2007 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Waldsee (VR42) eingetragen.*

*(Klaus Wekenmann, Zunftmeister)*

*Diese in Teilen geänderte Satzung wurde in der Ordentlichen Zunftversammlung am 20.05.2009 einstimmig beschlossen und mit Datum 12.08.2009 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Waldsee (VR42) eingetragen.*

*(Klaus Wekenmann, Zunftmeister)*

*Diese in Teilen geänderte Satzung wurde in der Außerordentlichen Zunftversammlung am 12.10.2015 einstimmig beschlossen und mit Datum 05.11.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm (VR 600042) eingetragen.*

*(Rolf Reitzel, Zunftmeister)*